



**Bestätigung für das Finanzamt  
Über Zuwendung an den**

**Stuttgart den 15.07.2015**

Trägerverein der Karl-Kloß-Jugendbildungsstätte e.V.  
(gilt bis 200,-EUR, jedoch nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)

Der Trägerverein der Jugendbildungsstätte in Stuttgart e.V.  
ist nach dem letzten uns zugegangenen Bescheid vom 01.07.2015  
des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften, 70178 Stuttgart, Paulinenstr. 44,  
Steuer Nr. 99018/08700, Gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 KStG von der Körperschafts-  
steuer befreit weil wir ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnüt-  
zigen Zwecken nach §§51 ff. AO dienen.

Spenden an den Trägerverein der Karl-Kloß-Jugendbildungsstätte e.V sind gemäß  
§ 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im  
Sinne §§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 7 AO verwendet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Vielen Dank für Ihre Spende!  
Für den Trägerverein der Karl-Kloß-Jugendbildungsstätte e.V.

Sven Blaschek  
Für die Geschäftsführung